Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/26 1Ob503/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1992

Norm

AußStrG §185 Abs3

Rechtssatz

Äußert sich der im Sinne des § 185 Abs 3 AußStrG zur Stellungnahme Aufgeforderte zwar nicht in der gesetzten Frist, aber noch vor der Entscheidung des Gerichtes, so dient seine Stellungnahme immer noch dem § 185 Abs 3 AußStrG zugrundeliegenden Gesetzeszweck. Die Stellungnahme muß daher bei der Entscheidung des Gerichtes Berücksichtigung finden. Dabei muß auch außer Betracht bleiben, daß die Stellungnahme dem Rechtspfleger erst nach Abfassung und Übergabe seiner Entscheidung an die Kanzlei vorgelegt wurde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 503/93
  Entscheidungstext OGH 26.11.1992 1 Ob 503/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0008433

Dokumentnummer

JJR_19921126_OGH0002_0010OB00503_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at